

LEITEN UND GESTALTEN

Bausteine für die Fortbildung
von Presbyterinnen
und Presbytern



„Die
Kirchengemeinde“
Eine Information für die
Mitglieder der Presbyterien



Amt für missionarische Dienste
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
1. Die Pflichtaufgaben einer Kirchengemeinde.....	6
2. Die Gemeindegliederung	7
2.1 Inhalte einer Gemeindegliederung	7
3. Die Leitung der Kirchengemeinde	8
3.1 Die besonderen Aufgaben des Presbyteriums:	8
3.2 Die allgemeinen Aufgaben des Presbyteriums:	8
4. Das Presbyterium	9
4.6 Der Ablauf der Presbyteriumssitzung / Art. 65 KO.....	16
5. Ausfertigungen, Urkunden, Vollmachten / Art. 69 und 70 KO i.V.m. § 4 Abs. 5 VwO.....	19
6. Die Unterstützung des Presbyteriums	20
6.1 Der Gemeindebeirat	20
6.2. Die Gemeindeversammlung.....	20
6.3 Ausschüsse (Gegliederte Gemeinde)	20
Anlage1	22
Anlage2	23
Anlage3	24
Beispiel für ein Einladungsschreiben zur Presbyteriumssitzung:	24
Anlage4	26
Beispiel für eine Vollmacht:.....	26
Anlage 5	27
Beispiel für einen Protokollbuchauszug.....	27



„Die Kirchengemeinde“

Eine Information für die Mitglieder der Presbyterien

Einführung

Die Kirchengemeinde (Parochie) ist die örtlich bestimmte Gemeinschaft von Gemeindegliedern, in der nach Lehre und Ordnung der Kirche das Wort Gottes verkündigt wird und die Sakramente verwaltet werden.

Das Gebiet der Kirchengemeinde ist räumlich umgrenzt, entweder durch ihre historische Entwicklung (von ihrem Herkommen) oder die Umgrenzung wurde im Rahmen einer Errichtungsurkunde näher bestimmt (Art. 6 Abs. 1 **Kirchenordnung – im weiteren KO**).

Die Kirchengemeinde ist **Körperschaft des öffentlichen Rechts** (Art. 4 KO i. V. m. Art. 140 Grundgesetz und Art. 137 Weimarer Reichsverfassung).

Auf Grund der Festlegungen im Grundgesetz können die kirchlichen Körperschaften Steuern erheben.

Art. 140 GG / 137 Abs. 6 WRV

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Das Kirchensteuergesetz legt fest, dass die Kirchensteuerhoheit bei den Kirchengemeinden liegt.

Die Kirchengemeinden erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnungen in eigener Verantwortung. Sie haben grundsätzlich das Recht, ihre Pfarrer/innen selbst zu wählen, soweit nicht gesetzliche oder vertragliche Gründe entgegenstehen. Sie besitzen ebenso das Recht auf Anhörung, soweit eine Pfarrstelle errichtet, aufgehoben bzw. mit einer anderen verbunden werden soll. Vorgenanntes

Recht gilt auch für den Fall, dass in einer Pfarrstelle auf Dauer eingeschränkter Dienst geleistet werden soll.

Die Kirchengemeinde wirkt an der Leitung der Kirche mit, indem sie Abgeordnete in die Kreissynode entsendet. Innerhalb der Kirchengemeinde benennt die KO neben den Pfarrern, den Predigern, Laienpredigerinnen und Presbytern eine Reihe weiterer Ämter und Dienste (Art. 33–54 KO), wie z. B. Kirchenmusikerinnen (Art. 45 KO), Mitarbeiter i. d. Gemeindepflege und Diakonie (Art. 46 KO), Küsterinnen (Art. 51 KO) sowie Mitarbeiter in der Verwaltung.

Die Kirchenordnung unterscheidet mit Blick auf die Aufgaben der Kirchengemeinde nach allgemeinen und besonderen Aufgaben. Zu den allgemeinen Aufgaben gehören z. B.: die Verkündigung des Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente zu überwachen; die Gemeinde als rechter Haushalter zu verwalten. Zu den besonderen Aufgaben wird z. B. gerechnet: die Pfarrwahl, die Unterstützung des/der Pfarrers/Pfarrerinnen bzgl. der geordneten Durchführung der Hausbesuche.

Für die Kirchengemeinden wie für alle anderen kirchlichen Körperschaften gilt, dass sie ihr Vermögen und Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden dürfen (Art. 159 Abs. 1 KO). Das Kreiskirchenamt ist nach Art. 104 KO bzw. § 10 VwO zentrale Verwaltungsstelle für die Kirchengemeinden.

Für die Regelung der Ordnung und Verwaltung der Kirchengemeinde kann das Presbyterium eine **Gemeindesatzung** erlassen. Diese kann u.a. Bestimmungen zur Ergänzung der Kirchenordnung enthalten. Auf keinen Fall darf der Inhalt der Gemeindesatzung den Bestimmungen der KO, anderen Kirchengesetzen bzw. der Verwaltungsordnung widersprechen. Daher sind bestehende Satzungen regelmäßig



zu überprüfen und festzustellen, ob Rechtsänderungen eine Satzungsänderung verlangen. Der Kreissynodalvorstand ist vor dem Erlass einer Gemeindegatzung zu hören. Die Satzung selbst bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und muss im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die Arbeit innerhalb der Kirchengemeinde lässt sich grundsätzlich nach drei Ordnungsprinzipien gestalten:

1. Die Kirchengemeinde bildet zur Unterstützung der Arbeit des Presbyteriums einen Gemeindebeirat (siehe Art. 72 KO). Dazu hat die Kirchenleitung eine Richtlinie für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirates erlassen.
2. Die Kirchengemeinde bildet beratende Ausschüsse (siehe Art. 73 KO).
3. Die Kirchengemeinde regelt im Rahmen der Gemeindegatzung Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung von Fach- und/oder Bezirksausschüsse (siehe Art 74 KO). Bei größeren Kirchengemeinden kann durch Satzung aus der Mitte des Presbyteriums ein geschäftsführender Ausschuss gebildet werden (ebenda).

Mitglieder des Presbyteriums und kirchliche Mitarbeitende können durch Beschluss des Presbyteriums mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragt werden. Hier ist in erster Linie an die Möglichkeit zu denken, Beauftragte für die Bereiche zu bestellen, die nicht durch Ausschüsse, Kirchmeister/in und Mitarbeiter/innen der Gemeinde im Rahmen ihrer Dienstanweisungen wahrgenommen werden (z. B. Weltmission, Frauenarbeit, Männerarbeit etc.). Es können in diesem Rahmen aber auch Beauftragungen zur Erledigung bestimmter Einzelfälle ausgesprochen werden.

Unabhängig von den genannten Möglichkeiten, die Arbeit der Kirchengemeinde zu organisieren, besteht für das Presbyterium die Pflicht, einmal pro Jahr eine Gemeindeversammlung für die **zum Heiligen Abendmahl zugelassenen** Gemeindeglieder einzuberufen. Dort soll über die Arbeit der Kirchengemeinde und die Gesamtlage der Kirche berichtet werden. Die Gemeindeglieder können Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. Das Presbyterium ist verpflichtet, über die Vorschläge zu beraten. Die Anregungen der Gemeindeglieder sollen dokumentiert werden. Diese Dokumentation sollte Bestandteil einer Beschlussfassung in der nach der Gemeindeversammlung folgenden Presbyteriumssitzung sein.



Häufige Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
ED	Eingeschränkter pfarramtlicher Dienst
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKvW	Evangelische Kirche von Westfalen
GG	Grundgesetz
HHPlan	Haushaltsplan
Hi. Abendmahl	Heiliges Abendmahl
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kirchengemeinde

KL	Kirchenleitung
KO	Kirchenordnung
KS	Kreissynode
KSV	Kreissynodalvorstand
LKA	Landeskirchenamt
LS	Landessynode
PWG	Presbyterwahlgesetz (ab 2016 voraussichtlich Kirchwahlgesetz)
TfK	Tageseinrichtung für Kinder
VwO	Verwaltungsordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung



1. Die Pflichtaufgaben einer Kirchengemeinde

Verantwortung für (Art. 8 Abs. 1 KO):	<ul style="list-style-type: none">• die lautere <u>Verkündigung</u> des Wortes Gottes• die rechte Verwaltung der <u>Sakramente</u>• die <u>Bezeugung des Evangeliums</u> gemäß des in der Gemeinde geltenden Bekenntnisses in Lehre, Leben und Ordnung
Dienst (Art. 8 Abs. 2 KO): Auftrag (Art. 8 Abs. 2 KO):	<ul style="list-style-type: none">• der Seelsorge und der tätigen Liebe• zum <u>missionarischen Dienst</u> im eigenen Volk u. in der Welt und zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen
Verpflichtung (Art. 9 Abs. 1 KO):	<ul style="list-style-type: none">• zur Aufgabenerfüllung, Mitarbeitende zu gewinnen, zuzurüsten und weiterzubilden• Errichtung der nötigen <u>Ämter und Dienste</u>• Sorge, dass die Pfarrstelle(n) besetzt werden und notwendig gewordene Pfarrstellen errichtet werden• Bereitstellung notwendiger <u>Räume und Einrichtungen</u>, vor allem für die Gottesdienste u. den kirchlichen Unterricht (Art. 8 Abs. 2 KO)
Aufbringen von Mitteln (Art. 10 Abs. 1 KO):	<ul style="list-style-type: none">• für den eigenen Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden

Die Kirchengemeinden stehen in der Pflicht, die Ordnungen der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und des jeweiligen Kirchenkreises einzuhalten und die für den innerkirchlichen Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen.

2. Die Gemeindegatzung

Die Kirchengemeinde schreibt in der Gemeindegatzung fest, wie sie die Rahmenvorschriften der Kirchenordnung konkret umsetzen will! Das Presbyterium kann durch eine Gemeindegatzung die Ordnung und Verwaltung der Gemeinde regeln. ABER: Wenn die Kirchengemeinde ihre Arbeit nach Gemeindebezirken und Fachbereichen gliedert oder einen geschäftsführenden Ausschuss bildet, muss sie eine Gemeindegatzung erlassen! Diese Gemeindegatzungen dürfen der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und der Verwaltungsordnung nicht widersprechen. Daher ist die bestehende Satzung regelmäßig zu überprüfen und festzustellen, ob Rechtsänderungen eine Satzungsänderung verlangen. Im Übrigen muss die Satzung durch das Landeskirchenamt genehmigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

2.1 Inhalte einer Gemeindegatzung

1. Aufteilung in Gemeindebezirke und Fachbereiche
2. Zuständigkeit Presbyterium: Es sind die Aufgaben zu beschreiben. Insbesondere die, die nicht auf Ausschüsse übertragen werden dürfen.
3. Anzahl der Mitglieder im Presbyterium je (Pfarr)-Bezirk.
4. Regelungen zum Vorsitz im Presbyterium und ggf. Festlegung der Aufgaben der oder des Vorsitzenden.
5. Handlungsrahmen, Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Vertretungsregelung für die Bezirksausschüsse und Form der Rückkoppelung von Informationen und Entscheidungen an das Presbyterium.
6. Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Vertretungsregelung für Fachausschüsse und Form der Rückkoppelung von Informationen und Entscheidungen an das Presbyterium.
7. Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Vertretungsregelung für besondere Ausschüsse und Form der Rückkoppelung von Informationen und Entscheidungen an das Presbyterium.
8. Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen.
9. Regelungen zur Ausübung des Amtes der Kirchenmeisterin oder des Kirchmeisters.
10. Regelung zur Arbeit weiterer Beauftragter und des Gemeindegatzbüros.



3. Die Leitung der Kirchengemeinde

Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Das Presbyterium wird alle vier Jahre neu gewählt. In ihm üben die Inhaber/innen und Verwalter/innen einer Pfarrstelle mit den Presbyter/inne/n den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus (Art. 55 Abs. 1 KO). Den Vorsitz im Presbyterium (Art. 63 KO) führt entweder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Pfarrstellenverwalterin oder ein Pfarrstellenverwalter oder eine Presbyterin oder ein Presbyter.

3.1 Die besonderen Aufgaben des Presbyteriums:

- Pfarrwahl
- kirchlicher Unterricht
- Zulassung zum Heiligen Abendmahl
- Förderung der Kirchenmusik, insbesondere des Gemeindegesanges
- würdige Ausstattung der gottesdienstlichen Räume
- Verwaltung des kirchlichen Vermögens
- Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr

3.2 Die allgemeinen Aufgaben des Presbyteriums:

- **Achtzuhaben** auf Bekenntnis und Ordnung der Kirchengemeinde,
- **ermahnen, warnen und trösten** der Gemeindeglieder,
- **beachten** der sozialen Gliederung der Gemeinde,
- **sich anzunehmen** der Armen / Hilfsbedürftigen,
- **rechter Haushalter** der Gemeinde zu sein.

Unabhängig von den in den Art. 55 u. 56 KO genannten Einzelzuständigkeiten wird durch Art. 56 Abs. 1 KO die Allzuständigkeit des Presbyteriums in Gemeindeangelegenheiten festgeschrieben. Das Presbyterium ist daher

für die Leitung und Führung der theologischen Arbeitsgebiete zuständig und auch für Verwaltungsaufgaben.

Allzuständigkeit kann aber nicht bedeuten, dass das Presbyterium zwingend alle Entscheidungen bis ins letzte Detail selbst treffen muss. Aus diesem Grund können Gemeindebeiräte, Bezirks- und Fachausschüsse sowie Beauftragte für bestimmte Arbeitsbereiche berufen werden (siehe Punkt 11 „Die Unterstützung des Presbyteriums“). Damit soll erreicht werden, dass das Presbyterium sich auf Führungsaufgaben konzentriert und alle übrigen Aufgaben delegiert. Nichtdelegierbare Einzelentscheidungen des Presbyteriums sind allerdings:

- die verantwortliche Planung und Lenkung der kirchengemeindlichen Arbeit,
- die allgemeinen Grundsätze für die kirchliche Arbeit und die Behandlung wichtiger kirchlicher und theologischer Fragen,
- die Wahl der Pfarrer und Pfarrerrinnen,
- die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse, der Fachausschüsse und ggf. der beratenden Ausschüsse,
- die Aufhebung oder Veränderung von Gemeindegrenzen,
- die Feststellung des Haushaltsplanes und ggf. der Kostendeckungspläne sowie der Abnahme der Jahresrechnungen und ggf. der Baurechnungen sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms für Baumaßnahmen,
- die Feststellung des Personalstellenplanes,
- die Verfügung über Gemeindevermögen und die Veräußerung und Belastung von Grundvermögen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- die Errichtung und Änderung von Satzungen und Ordnungen der Kirchengemeinde.

4. Das Presbyterium

4.1. Die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters und die Wählbarkeit in ein kirchliches Amt

4.1.1 Das aktive Wahlrecht

(die oder der kann wählen gehen):

Wer bei Beginn des Wahlverfahrens die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ...

... ist wahlberechtigt:	... ist nicht wahlberechtigt:
Gemeindeglied	Die Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren.
Das 16. Lebensjahr vollendet haben.(ab 2016 voraussichtlich das 14. Lebensjahr)	In einem Kirchenzuchtverfahren stehen.
Zu den kirchlichen Abgaben beitragen, soweit die Verpflichtung hierzu besteht und <u>nicht</u> bis zum Wahltag die Gemeindegliedschaft durch Kirchenaustritt verloren haben.	Es ist zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt.

4.1.2. Das passive Wahlrecht

(gewählt werden kann):

Das passive Wahlrecht haben Gemeindeglieder, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind (fleißiger Besuch des Gottesdienstes, Teilnahme am Heiligen Abendmahl, gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten, treue Glieder der Gemeinde, einen guten Ruf in der Gemeinde). Sie müssen wahlberechtigt (s. o.) und in das Wählerverzeichnis eingetragen sein sowie bei Beginn des Wahlverfahrens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Amt der Presbyterin oder des Presbyters kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungsdienst oder Probendienst stehen. Ausnahmen sind u. U. durch das Landeskirchenamt im Einzelfall möglich.

Gewählte Presbyterinnen oder Presbyter wer-

den in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie haben die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen anzuerkennen und legen bei ihrer Einführung das in Art. 36 Abs. 2 KO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Das Verfahren zur Wahl zum Presbyterium ist im Presbyterwahlgesetz (PWG) geregelt.

Altersgrenzen

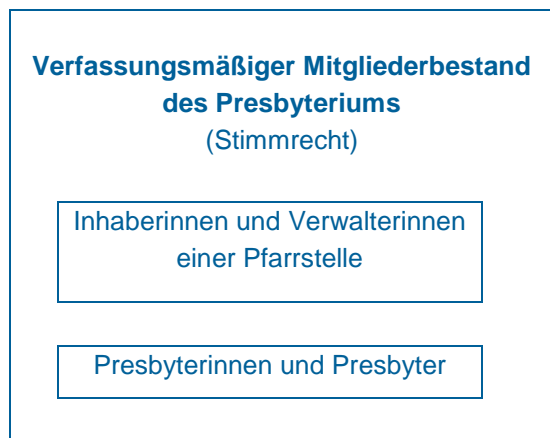
Aktives Wahlrecht: 16 Jahre bis Lebensende (ab 2016 voraussichtlich 14 Jahre bis Lebensende)

Passives Wahlrecht: 18 Jahre bis 75 Jahre

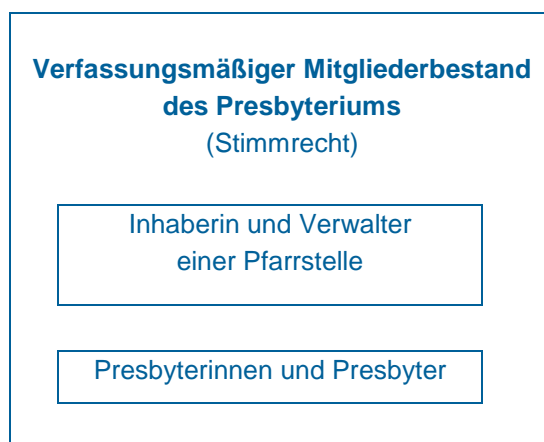
Die Übersicht „Die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters und die Wählbarkeit in ein kirchliches Amt“ finden Sie in der Anlage 2.



4.2. Zusammensetzung und Größe des Presbyteriums (Art. 40 KO)



4.3 Erweiterter Personenkreis bei Presbyteriumssitzungen

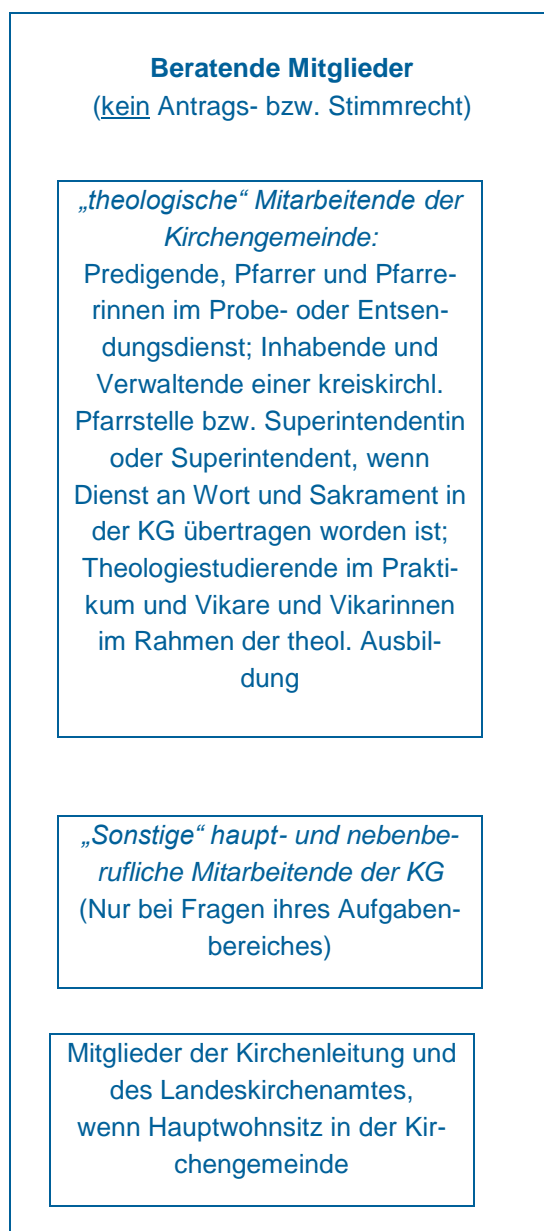


Die Zusammensetzung eines Presbyteriums richtet sich zunächst nach der Zahl der Gemeindeglieder.

Zahl der Gemeindeglieder	Mindestzahl der ehrenamtlichen Stellen
< 1.000	4
1.000 < 4.000	6
> 4.000	8
für jede weiteren 4000	mindestens 2

Veränderungen der Zahl der Gemeindeglieder wirken sich bei der Berechnung der Zahl der ehrenamtlichen Stellen im Presbyterium erst bei der nächsten Presbyteriumsahl aus. Anträge auf Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Stellen im Presbyterium müssen vom Kreissynodalvorstand genehmigt werden. Dabei muss die Zahl der ehrenamtlichen Stellen im Presbyterium durch zwei teilbar sein.

Achtung: Wenn in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (ED) in der Sonderform der auf Dauer geteilten Pfarrstelle wahrgenommen wird, sind beide Stelleninhaber stimmberechtigte Mitglieder des Presbyteriums (vgl. 9.1).



Kirchenaufsichtlich tätige Personen

(Teilnahme- und Antragsrecht,
kein Stimmrecht)

Superintendentin oder
Superintendent,
Kreissynodalvorstand,
Kreiskirchenamt

Präses, Kirchenleitung,
Landeskirchenamt

4.4 Ausschlussgründe der Mitgliedschaft im Presbyterium

Die Wählbarkeit und/oder Mitgliedschaft im Presbyterium kann aus folgenden Gründen verwehrt sein oder werden:

- **Altersgrenze**
wer jünger als 18 Jahre und älter als 75 Jahre ist,
- **Verhalten**
wer
 - im Kirchenzuchtverfahren steht,
 - als gewählte Presbyterin, als gewählter Presbyter die Theologische Erklärung von Barmen nicht anerkennt oder das Gelöbnis verweigert,
 - oder wegen grober Pflichtverletzung als Presbyterin, als Presbyter aus dem Presbyterium entlassen wurde
- **Familiäre Gründe (Art. 38 KO)**
wer mit einem anderen Mitglied
 - verheiratet ist,
 - verschwistert,
 - in gerader Linie verwandt,
 - im ersten Grade verschwägert ist

Art. 38 KO:

1. Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein. Bei Mitgliedern, die dem Presbyterium kraft Amtes angehören, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten und des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.
2. Werden Personen nach Absatz 1 Satz 1 bei Wahlen zum Presbyterium zugleich gewählt, tritt diejenige in das Presbyterium ein, die die meisten Stimmen erhalten hat.
3. Wird bei einer Pfarrwahl eine Person gewählt, die mit einer Presbyterin oder einem Presbyter verheiratet oder nach Absatz 1 Satz 1 verwandt oder verschwägert ist, scheidet die Presbyterin oder der Presbyter mit dem Zeitpunkt des Dienstantrittes der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.

- **Berufliche Gründe (Art. 39 KO)**
Personen, die hauptberuflich bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder Verband tätig sind, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht zu Presbyterinnen und Presbytern dieser Kirchengemeinde gewählt werden. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.



4.5. Die Sitzungsarbeit im Presbyterium

4.5.1. Der Vorsitz im Presbyterium/

Art. 63 KO

Die Entscheidung über den Vorsitz trifft jeweils das Presbyterium selbst. Wählt das Presbyterium eine Person in den Vorsitz, so ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen und der Beginn der Amtszeit zu regeln. Die Übernahme des Vorsitzes sollte zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem im Presbyterium jährlich der Vorsitz wechselt. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Die Wahl einer Presbyterin oder eines Presbyters zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Wird der Vorsitz nicht auf ein gewähltes Mitglied übertragen, so sind die Inhaberinnen oder Verwalter einer Pfarrstelle zur Übernahme des Vorsitzes verpflichtet. Nur bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Kreissynodalvorstand (KSV) Betreffende von der Pflicht zur Übernahme des Vorsitzes entbinden.

Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Vorsitz des Presbyteriums, so kann eine Vertretung geregelt werden. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Werden keine Regelungen getroffen, so vertritt die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister in Abwesenheit des Vorsitzes diesen.

Wenn nicht ein ehrenamtliches Mitglied des Presbyteriums in den Vorsitz gewählt wurde, so empfiehlt sich, in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen eine Ordnung aufzustellen, nach welcher der Vorsitz jährlich wechselt. Dabei sind alle Pfarrstelleninhabende gleichmäßig zu berücksichtigen.

In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt grundsätzlich der Vorsitz unter den Inhabern und Verwalterinnen der Pfarrstellen jährlich. Der Wechsel kann mit Zustimmung des KSV im zweijährigen Rhythmus erfolgen. Sollte der zweijährige Rhythmus generell erfolgen, wäre dies in der Gemeindegatsung zu verankern. In besonderen Fällen kann die Dauer des Vorsitzes mit Genehmigung des KSV verlängert werden. Der jeweilige Vorsitz ist durch den ausgeschiedenen Vorsitz zu vertreten.

Hat das Presbyterium keinen Vorsitz gewählt, führt der Superintendent oder die Superintendentin oder eine von diesen beauftragte Person den Vorsitz. Stimmrecht im Presbyterium hat dieser Personenkreis nicht, da er nicht zum verfassungsmäßigen Mitgliederbestand des Presbyteriums zählt. Ist ein Presbyterium neu gebildet worden, kann in der ersten Sitzung der „Alterspräsidenten“ den Vorsitz führen.

4.5.2. Der Kirchmeister und die Kirchmeisterin / Art. 61 KO

Jede Kirchengemeinde hat mindestens einem ehrenamtlichen Mitglied des Presbyteriums das Amt des Kirchmeisters oder der Kirchmeisterin zu übertragen. Das Presbyterium kann dieses Amt auf mehrere Personen verteilen. Es müssen dann die einzelnen Aufgabebereiche und Befugnisse der Aufteilung festgelegt werden. Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister ist im Einvernehmen mit dem Vorsitz für die Durchführung der Beschlüsse, die den zugeteilten Arbeitsbereich betreffen, verantwortlich (Art. 71 Abs. 2 KO). Das Presbyterium kann dem Kirchmeister oder der Kirchmeisterin die Führung des Schriftwechsels in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten übertragen. Die Mitunterzeichnung durch den Vorsitz bleibt auch weiterhin erforderlich.

Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister soll nach Möglichkeit an Dringlichkeitsentscheidungen des Vorsitzes beteiligt werden (Art. 71 Abs. 2 KO).

Die Hauptaufgabe in diesem Amt ist die Verwaltung des **Geld- und Sachvermögens** der Kirchengemeinde. Besonderer Schwerpunkt der Verwaltung des **Geldvermögens** ist die laufende Kassenaufsicht gemäß den Vorschriften der Verwaltungsordnung. Zur Verwaltung des **Sachvermögens** gehören die Bauaufsicht und die Aufsicht über das kirchliche Vermögen.

In Kirchengemeinden mit nur einer Pfarrstelle hat der Kirchmeister oder die Kirchmeisterin in der Regel die Stellvertretung des Vorsitzes. Der Kirchmeister war nach der Kirchenordnung von 1835 der ehrenamtliche Kassensführer der



Gemeinde, der sich auch um Gebäude und Grundstücke zu kümmern hatte. Nach nicht erfolgreichen Versuchen, diese Aufgabe durch Zahlung von Entschädigungen weiterhin in dieser Form wahrzunehmen, kam es zur Anstellung bezahlter Mitarbeiter, die dann durch den Kirchmeister überwacht wurden. Die heutigen Aufgaben im Bereich Finanzen, Grundstücke und Bauten in der Kirchengemeinde lassen sich wie folgt beschreiben:

Die oder der „Beauftragte für Finanzen und Bauten (Kirchmeister und Kirchmeisterin)

⇒ Kontaktperson des Presbyteriums zum Kreiskirchenamt in Sachen Aufstellung und Abwicklung des Haushaltsplanes sowie bei der Bearbeitung des Jahresabschlusses und des Prüfberichtes zur Jahresrechnung. Dazu gehört:

- die Entgegennahme der jeweiligen Zwischenabschlüsse
- bei Auffälligkeiten darin eine Kontaktnahme mit der Verwaltung
- Berichterstattung im Presbyterium
- Besprechung mit Zuständigen, die ihre Kompetenz zu überschreiten drohen oder überschritten haben
- Prüfung der sogenannten Hauskassen (Zahlstellen gem. § 94 VwO) und auch der Gabenkassen gemäß § 56 VwO
- Vertretung des Presbyteriums in einem vorhandenen Finanzausschuss

⇒ Kontaktperson des Presbyteriums zum Kreiskirchenamt in Sachen Grundstücke, Gebäude und Geräte. Ihm/Ihr obliegt:

- die Organisation der jährlichen Baubesichtigungen bzw. Grundstücksbesichtigungen
- die Vertretung des Presbyteriums im Bauausschuss oder in baubegleitenden Ausschüssen
- Überwachung der Erledigung der vom Kreiskirchenamt in Gang gesetzten beschlossenen Baumaßnahmen
- (In einzelnen Fällen, insbesondere dort, wo es noch keine Zuständigkeit im Kreiskirchenamt gibt, könnte dem Beauftragten auch die Auftragsvergabe und Abwicklung übertragen werden, wenn nicht des Umfangs wegen ein Architekt eingeschaltet ist)



Ob für den beschriebenen Aufgabenbereich mehrere Personen nötig sind, was interne Konflikte hervorrufen kann, muss im Einzelfall überlegt werden. Sofern es in einer Kirchengemeinde eine Aufteilung in Bau- und Finanzangelegenheiten gibt, muss das Presbyterium wegen der Stellvertretungsfunktion entscheiden, wer Kirchenmeister/in im Sinne der KO ist. Ebenso kann es auch sinnvoll sein, eine Beauftragung für Friedhofsangelegenheiten auszusprechen, um die oben beschriebenen Tätigkeiten für den Friedhof wahrzunehmen. Die Übertragung des Amtes des Kirchmeisters oder der Kirchmeisterin kann das Presbyterium jederzeit widerrufen. Die Übertragung endet grundsätzlich mit der Einführung der neuen Mitglieder eines Presbyteriums. Wiederwahl ist zulässig.

4.5.3. Beauftragungen für Bezirke, Fachbereiche oder andere Aufgabenfelder/ Art. 60 und 62 KO

Das Presbyterium soll in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken für jeden Pfarrbezirk einzelne oder mehrere gewählte Mitglieder bestimmen, denen in Gemeinschaft mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die besondere Sorge für alle Angelegenheiten des Bezirkes übertragen wird.

Das Presbyterium kann einzelnen Mitgliedern besondere Dienste in der Gemeinde übertragen. Diesen sogenannten Fachpresbyter und Fachpresbyterinnen wird ein besonderer Schwerpunkt der gemeindlichen Arbeit zugewiesen. Folgende Ämter können z.B. eingerichtet werden:

⇒ Diakoniepresbyter oder Diakoniepresbyterin

Er oder sie ist insbesondere für die diakonischen Tätigkeiten der Kirchengemeinde zuständig und ist darüber hinaus verantwortlich für die Verwaltung des Diakonievermögens. Die Aufgabe vollzieht sich nach der „Ordnung über den Dienst der Diakoniepresbyter“. So soll sich darum bemüht werden, dass die Gemeindeglieder die diakonischen Aufgaben erkennen und wahrnehmen. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass der Diakonieausschuss für die verschiedenen Aufgaben

Helfende gewinnt und begleitet. Die Beauftragung achtet darauf, dass diese Aufgaben in den Beratungen und Entscheidungen des Presbyteriums berücksichtigt werden. Sie hält mit den diakonischen Einrichtungen und Mitarbeitenden Kontakt und trägt dafür Sorge, dass die Gemeinde Verbindung zu den Einrichtungen der Diakonie in der Gemeinde und zu anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege hält. So wird regelmäßig im Presbyterium und im Gemeindebeirat über die diakonischen Tätigkeiten in der Gemeinde berichtet.

⇒ Jugendpresbyter oder Jugendpresbyterin

Die Beauftragung ist nach der „Ordnung für den Dienst der Jugendpresbyter“ dringend erwünscht. Ihre Aufgabe ist es u.a., das Presbyterium an die Notwendigkeit kirchlicher Jugendarbeit zu erinnern. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes wird im Einvernehmen mit der Vertretung der Jugendarbeit darauf geachtet, dass die Jugendarbeit angemessen berücksichtigt wird.

Diese Übernahme einer Beauftragung im Presbyterium gibt keine besonderen Rechte innerhalb des Presbyteriums. Es handelt sich hierbei auch nicht um zusätzliche Ämter einer Kirchengemeinde, sondern um Ehrenamtliche im Rahmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes, denen zusätzlich zu ihren Leitungsaufgaben besondere Arbeitsbereiche zugewiesen wurden.

Ebenso hat die Beauftragung für einen Bezirk keine vom Presbyterium losgelöste Entscheidungsbefugnis.

4.5.4. Die Beschlussfähigkeit des Presbyteriums

Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes ist ein Presbyterium beschlussfähig (Art. 64 Abs. 2 KO).

Achtung: Dieser Grundsatz gilt für jeden einzelnen Beschluss, auch wenn Presbyteriumsmitglieder nach Art. 67 Abs. 1 KO wegen Befangenheit nicht an einem Beschluss mit-



wirken dürfen.

Die Beschlussfähigkeit ist zumindest zu Beginn jeder Sitzung festzustellen.

Ermittlung der Beschlussfähigkeit

4.5.5 Die Einberufung der Presbyteriumssitzung / Art. 64 KO

Das Presbyterium als Leitungsorgan der Gemeinde hat in Bezug auf die Presbyteriumssitzungen auch darauf zu achten, dass die Bestimmungen über den Ablauf der Presbyteriumssitzungen beachtet werden, damit die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse gegeben ist und dokumentiert werden kann, dass sie auf geordnete Weise zustande gekommen sind. Das bezieht sich auch auf die Einberufung der Sitzung. Der Vorsitz beruft das Presbyterium normalerweise einmal im Monat ein. Die Einberufung muss erfolgen, wenn

- 1/3 seiner verfassungsmäßigen Mitglieder,
- Der Superintendent oder die Superintendentin
- der Kreissynodalvorstand oder
- das Landeskirchenamt

es verlangen. Für die turnusmäßigen Sitzungen des Presbyteriums empfiehlt es sich, einen bestimmten Wochentag festzulegen, an dem diese stattfinden. Das erleichtert die Terminplanung. Ebenso sollte mit der Presbyteriumssitzung frühzeitig begonnen werden, damit wichtige Angelegenheiten eingehend beraten werden können und nicht wegen Zeitmangel oder gar Übermüdung vorschnell erledigt werden.

Der vorgesehene Turnus von monatlich einer Sitzung wird sich nicht immer einhalten lassen. Bei wichtigen Entscheidungen, wie z.B. bevorstehende Pfarrwahl, Visitationen oder bei größeren Bauvorhaben, werden Sitzungen häufiger erforderlich sein. Finden die Sitzungen jedoch allzu unregelmäßig statt, liegt der Verdacht nahe, dass das Presbyterium seinen Aufgaben nicht die gebührende Aufmerksamkeit widmet.

Die Einladung zur Presbyteriumssitzung soll grundsätzlich schriftlich erfolgen (siehe Beispiel in Anlage 3). Das heißt, dass es von diesem Grundsatz nahezu keine Ausnahme gibt. In der Einladung sind die Hauptpunkte der Verhandlung anzugeben. Zu den Hauptpunk-

	Soll (Art. 58 Abs. 3 KO) = verfassungsmäßiger Mitgliederbestand)	Ist = tatsächlicher Mitgliederbestand
Zahl der Pfarrstellen		
Zahl der ehrenamtlichen Stellen - Mindestbestand - ggf. Erhöhung - ggf. Herabsetzung		
Gesamt		
mehr als die Hälfte		

ten zählen u.a. die Verhandlungsgegenstände, zu denen eine Beschlussfassung im Presbyterium erforderlich wird.

Es versteht sich von selbst, dass unter Punkt „Verschiedenes“ keine Themen/Inhalte beraten werden sollen, die eine Beschlussfassung nach sich ziehen. Zwischen Einladung und Presbyteriumssitzung soll eine angemessene Frist liegen. Das Presbyterium setzt sie nach den örtlichen Verhältnissen fest. Die Frist sollte nicht zu kurz bemessen sein, damit sich die Presbyter/innen mit den Verhandlungsgegenständen vorher eingehend befassen können.

In dringenden Fällen kann der Vorsitz zur Sitzung einladen ohne die ortsübliche Frist einzuhalten. Das Presbyterium ist dann allerdings nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten ist. Dies ist in der Verhandlungsniederschrift (Protokoll) festzustellen.

In eiligen Fällen wird gelegentlich die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich sein. Unter Umständen handelt es sich um Themen von unerheblicher Bedeutung, die eine Einberufung nicht rechtfertigen würden (z.B. Ange-

legenheiten der laufenden Geschäftsführung). In diesen Fällen kann die oder der Vorsitzende im Einverständnis mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister einstweilen das erforderliche anordnen. Dies ist dem Presbyterium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so bleiben die bereits ausgeführten Maßnahmen Dritten gegenüber wirksam. Das Presbyterium hat die Möglichkeit, im Innenverhältnis etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Vorsitz und bei Beteiligung des Kirchmeisters oder der Kirchmeisterin auch gegen diesen, geltend zu machen.

4.5.6 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

Die Sitzungen des Presbyteriums sind nicht öffentlich. Über Angelegenheiten, die im Presbyterium beraten werden, sowie über alle Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, müssen die Mitglieder des Presbyteriums dauernd Verschwiegenheit bewahren. Diese Amtsverschwiegenheit geht über die Amtszeit hinaus.

4.6 Der Ablauf der Presbyteriumssitzung / Art. 65 KO

Die Sitzung des Presbyteriums wird durch den Vorsitz geleitet. Ist die Person, die den Vorsitz innehat, verhindert, so wird die Leitung der Sitzung von der Stellvertretung wahrgenommen. Sind beide verhindert, liegt es am Presbyterium, einem geeigneten Mitglied die Leitung der Sitzung zu übertragen. Der Vorsitz soll bei der Leitung der Verhandlung nicht nur darauf achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden, sondern er soll auch dafür Sorge tragen, dass das Presbyterium sich streng auf seine Aufgaben konzentriert und nur Gegenstände verhandelt, die um den Dienst der Kirche willen verhandelt werden müssen. Die Verhandlung des Presbyteriums soll deshalb sachbezogen sein.

Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und

Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen. Diese Vorschrift ist zwingend. Die Beachtung ist in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken.

Die Sitzungen sind von allen Umständen freizuhalten, die den Verlauf störend beeinflussen könnten.

Zu den Sitzungen des Presbyteriums können auch Gäste eingeladen werden (Art. 73 KO). Das Presbyterium soll nur dann Gäste einladen, wenn diese einen Sachbezug zu den Verhandlungsgegenständen aufweisen bzw. deren Anhörung als notwendig erachtet wird.

4.6.1 Die Niederschrift über die Sitzung des Presbyteriums / Art. 69 KO

Das Presbyterium hat ein Protokollbuch zu führen. In dieses Protokollbuch wird eine Niederschrift über die Verhandlungen im Presbyterium eingetragen. Der Mindestinhalt dieser Niederschrift ergibt sich aus § 4 Abs. 4 VwO. Dort heißt es:

(4) In die Niederschrift sind aufzunehmen

1. Ort und Datum der Sitzung,
2. Beginn und Ende,
3. die Feststellung, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde,
4. die Namen der zur Sitzung Erschienenen,
5. der Nachweis der Beschlussfähigkeit,
6. der Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse,
7. gegebenenfalls die Feststellung, dass die Bestimmung über eine Nichtmitwirkung von Mitgliedern, die an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt sind, beachtet wurde,
8. der Vermerk „vorgelesen, genehmigt, unterschrieben“.

Die Niederschrift muss, wenn sie nicht zu umfangreich ist, in der Sitzung genehmigt werden. Deshalb sind gegebenenfalls der Verhandlungsverlauf und auch die Beschlüsse zu protokollieren und anschließend zu verlesen und nach Genehmigung vom dem Vorsitz oder seiner Stellvertretung und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern des Presbyteriums zu unterzeich-



nen. Bei umfangreichen Niederschriften können Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung in der folgenden Sitzung geschehen. Damit den Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden kann, den Entwurf der Niederschrift vorher zu prüfen, ist er ihnen im Entwurf vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.

4.6.2 Die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums / Art. 71 KO

Die Ausführung der Beschlüsse ist Aufgabe des Vorsitzes. Er hat das Erforderliche zu veranlassen. Soweit dadurch in dem Arbeitsbereich der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters eingegriffen wird, erfolgt dies im Einverständnis. Im Vorsitz wird ebenfalls der Schriftwechsel des Presbyteriums geführt. Zur Entlastung des Vorsitzes kann ein Presbyterium den Schriftwechsel in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten dem Kirchmeister oder der Kirchmeisterin übertragen; die Mitzeichnung des Vorsitzes bleibt dann allerdings erforderlich (§ 7 Abs. 1 VwO).

Der Vorsitz hat einen Beschluss zu beanstanden, wenn das Presbyterium mit einem Beschluss seine Befugnisse überschreitet, gegen die Kirchenordnung verstößt oder andere Kirchengesetze verletzt. Verbleibt das Presbyterium bei seinem Beschluss, so holt der Vorsitz unverzüglich die Entscheidung der Kirchenleitung ein. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu deren Entscheidung auszusetzen (§ 6 Abs. 3 VwO und Art. 161 KO).

Soweit wirtschaftliche Belange betroffen sind:
Delegation (durch das Presbyterium) an die Kirchmeisterin oder den Kirchmeister, aber Mitzeichnung durch den Vorsitz

Vom Vorsitz müssen die Beschlüsse des Presbyteriums nicht selbst ausgeführt werden. Er hat nur dafür zu sorgen, dass dies geschieht, z.B. durch das Gemeindebüro oder das Kreiskirchenamt.

Die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums

Generelle Verantwortlichkeit:
Der Vorsitz des Presbyteriums

Soweit wirtschaftliche Belange betroffen sind:
Im Einverständnis mit dem Kirchmeister oder der Kirchmeisterin

Schriftwechsel der Gemeinde

Generelle Verantwortlichkeit:
Der Vorsitz des Presbyteriums





5. Ausfertigungen, Urkunden, Vollmachten / Art. 69 und 70 KO i.V.m. § 4 Abs. 5 VwO

Zum Beweis gefasster Beschlüsse und zur Ausführung dieser Beschlüsse ist es notwendig, Protokollbuchauszüge anzufertigen. Die Ausfertigung der Beschlüsse als beglaubigten Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Presbyteriums werden vom Vorsitz unterzeichnet und mit dem Gemeindesiegel versehen.

Urkunden, durch welche für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten (etwa Prozessvollmachten oder Vollmachten zu Eintragungen in Grundbüchern u. a.) sind vom Vorsitz oder der Stellvertretung und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern des Presbyteriums zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Dadurch wird die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung Dritten gegenüber wirksam festgestellt.

Ein Beispiel für eine Vollmacht finden Sie in der Anlage 4.

5.1 Formale Anforderungen an den Protokollbuchauszug (§ 4 Abs. 4 VwO)

- Den Namen der Kirchengemeinde.
- Ort und Datum der Sitzung.
- Den Vermerk, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.
- Die Zahl des ordnungsgemäßen Mitgliederbestandes.
- Die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Daraus folgernd, dass die Sitzung gem. Art. 64 KO beschlussfähig war.
- Den Wortlaut des Beschlusses.
- Das Abstimmungsergebnis.
- ggf. der Vermerk, dass Art. 67 Abs. 1 KO (Befangenheit) beachtet wurde.
- Den Schlussvermerk: vorgelesen, genehmigt, unterschrieben
- Die Beglaubigung des Protokollbuchauszuges durch den Vorsitzenden. In der Regel wird hierzu folgender Text verwandt: "Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bescheinigt."
- Ort und Datum (der Erstellung des Auszuges)
- Siegel und Unterschrift des Vorsitzenden

Ein Beispiel für einen Protokollbuchauszug finden Sie in der Anlage 5.

6. Die Unterstützung des Presbyteriums

6.1 Der Gemeindebeirat

Das Presbyterium muss einen Gemeindebeirat berufen, wenn es keine beratenden Ausschüsse (Art. 72 KO) gebildet hat oder die Arbeit der Gemeinde nicht gegliedert (Art. 72 KO) hat.

Dem Gemeindebeirat gehören an:

Haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende der Gemeinde, mitarbeitende Gemeindeglieder aus Arbeitsbereichen, Dienstgruppen und Gemeindekreisen. Der Vorsitz wird aus der Mitte der Mitglieder des Gemeindebeirates gewählt. Für die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeindebeirates sind von der Kirchenleitung Richtlinien erlassen worden.

Das Ziel eines Gemeindebeirates:

- Unterstützung der Arbeit des Presbyteriums
- Planung und Koordination der Gemeindearbeit
- Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen
- Beratung von Einzelfragen der Gemeindearbeit

Sitzungsturnus:

- auf Einladung mindestens zweimal im Jahr
- Häufiger; wenn 1/3 der Mitglieder des Presbyteriums einen entsprechenden Antrag stellen

6.2. Die Gemeindeversammlung

Aufgabe

- Entgegennahme des Berichtes über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche / Rechenschaftsbericht des Presbyteriums
- Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde / Das Presbyterium hat hierüber zu beraten

Durchführung

- in Form von Bezirksversammlungen (Art. 75 KO)
- 1 x jährlich

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- Einzuladen sind alle zum Heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder

6.3 Ausschüsse (Gegliederte Gemeinde)

Bezirksausschüsse

- beraten im Rahmen übertragener Zuständigkeit
- auf der Grundlage des Haushaltsplanes
- im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums
- Teilnehmende sind die zum Bezirk gehörigen Presbyter/innen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen, Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyter/innenamt

Fachausschüsse

- beraten im Rahmen übertragener Zuständigkeit
- auf der Grundlage des Haushaltsplanes
- im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums
- Teilnehmende sind die im Fachbereich tätigen Pfarrer/innen, weitere Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen der Gemeinde, sachkundige Gemeindeglieder.

Geschäftsführender Ausschuss

- in größeren Gemeinden
- Aufgabenübertragung durch Beschluss
- mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen aus dem Presbyterium sein



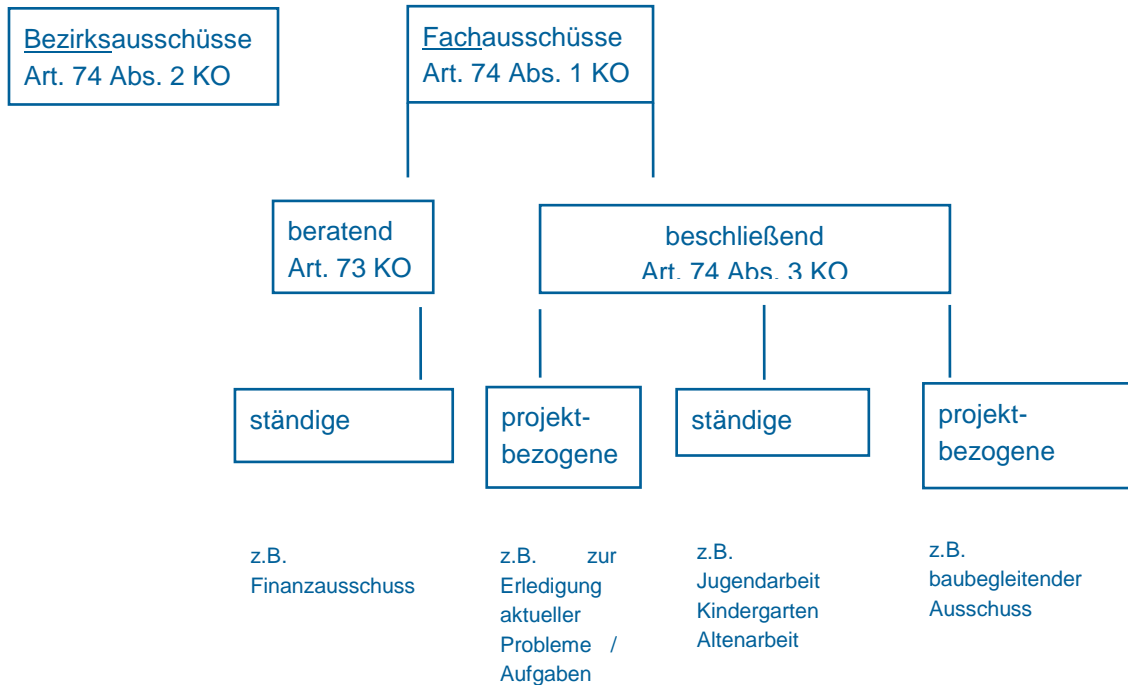
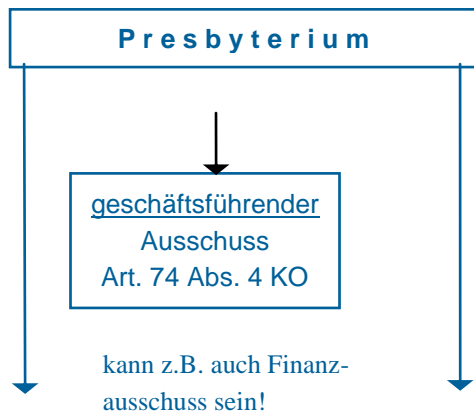
Da das Presbyterium als Leitungsorgan nicht alle Arbeitszweige der Gemeinde fördern und begleiten kann, sollte es für bestimmte Arbeitsbereiche Ausschüsse bilden und mit entsprechenden Kompetenzen ausstatten. Diese Ausschüsse setzen sich zusammen aus Mitgliedern des Presbyteriums, sachkundigen Gemeindegliedern und Mitarbeitenden der Kirchengemeinde. Diese sind gleich- und stimmberechtigt.

Gemeindeglieder in Ausschüssen müssen die Befähigung zur Amtsübernahme im Presbyterium besitzen (Art. 74 Abs. 3 KO). Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz, Geschäftsführung und Kompetenzen der Ausschüsse werden in der Gemeindesatzung geregelt.

Die Amtszeit aller Ausschüsse endet mit der Amtszeit des Presbyteriums, die von projektbezogenen Ausschüssen mit Erledigung der Aufgaben bzw. des Projektes.

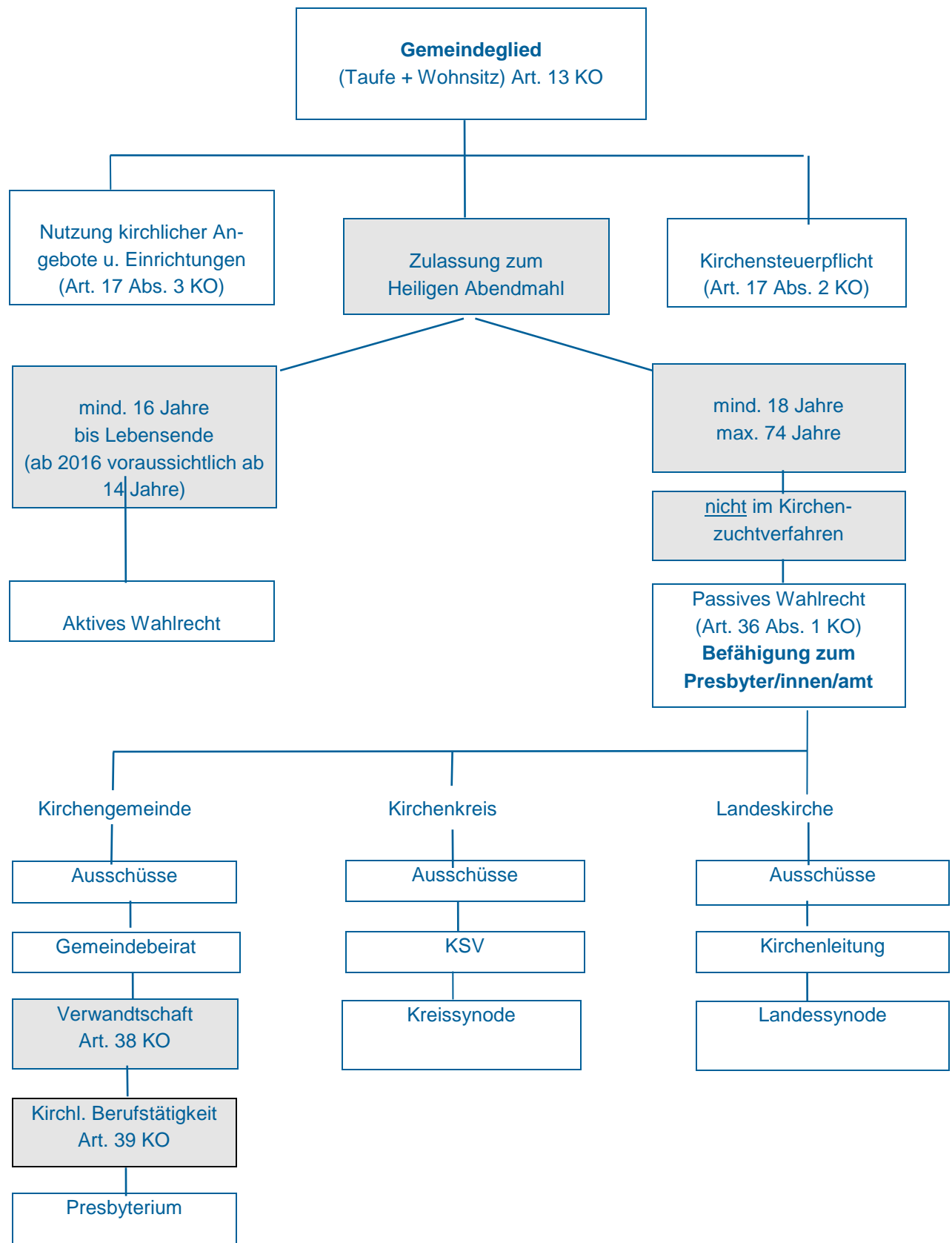
Das Schaubild „Gegliederte Kirchengemeinde“ finden Sie in der Anlage 1.





Anlage2

Die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters und die Wählbarkeit in ein kirchliches Amt



Beispiel für ein Einladungsschreiben zur Presbyteriumssitzung:

Ev. Kirchengemeinde Lutherburg
Lutherburg, (Datum)
An die Mitglieder des Presbyteriums

Einladung zu einer Sitzung des Presbyteriums

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur Presbyteriumssitzung ein, die absprachegemäß

am Freitag, den 26. Juli 2013, 19.00 Uhr

im Gemeindehaus Lutherburg, Pastoratsstr. 9, Raum 3, stattfindet.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Biblische Einleitung (Presbyterin Kluge)

1. Eröffnung

- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Bestellung der Protokollführung
- 1.3. Bericht über die Erledigung von Beschlüssen
- 1.4. Feststellung und Genehmigung der Tagesordnung, ggf. Änderung der Tagesordnung

2. Vorstellungen und Anhörungen

- 2.1. Gespräch mit Kantor Singeviel (eingeladen für 19.30 Uhr) – siehe auch 4.1
- 2.2. Vorstellung der Bewerberin für die Stelle im Gemeindebüro (eingeladen für 20:00 Uhr) – siehe auch 7.1

3. Kirchliche Grundsatzfragen

- 3.1. Antrag des Presbyters Müller, bei der Kirchenleitung eine Änderung der Verwaltungsordnung zu beantragen (Anlage)

4. Gemeindegarbeit

- 4.1. Beratung und Beschlussfassung zur Anhörung des Kantors Singeviel (siehe 2.1)
- 4.2. Presbyteriumswochenende

5. Eintritte und Austritte

6. Grundstücke und Gebäude

- 6.1. Verkauf Grundstück Kirchweg 54 an die Stadt (Anlage)
- 6.2. „Vermietung“ des Gemeindehauses für eine Modenschau (Anlage)



7. Finanzen

Jahresabschluss 2012 (siehe Anlage)

8. Personalangelegenheiten

Einstellung einer Mitarbeiterin für die Stelle im Gemeindebüro (Anlage) – siehe auch 2.2

9. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

Ehrlichmann, Vorsitzende



Beispiel für eine Vollmacht:

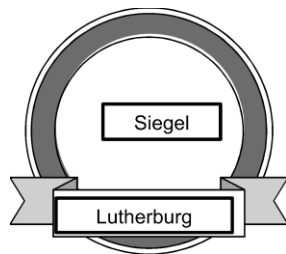
Evangelische Kirchengemeinde Lutherburg

Vollmacht

Herr Kirchenoberamtsrat Schreibegern, wohnhaft in Lutherburg, wird bevollmächtigt, die Evangelische Kirchengemeinde Lutherburg in der Grundstücksangelegenheit „Gemarkung Lutherburg, Flurstück 0815“ rechtsverbindlich zu vertreten und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben.

Lutherburg, den 4. März 2014

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Lutherburg



Vorsitzende/r

Presbyter/in

Presbyter/in



Beispiel für einen Protokollbuchauszug

Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Lutherburg

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 12. September 2012 waren auf ordnungsgemäße Einladung gemäß Art. 64 KO 1 Pfarrer und 8 Presbyter/innen erschienen, als Gast Frau Strebsam vom Kreiskirchenamt von 19.30 bis 21.00 Uhr.

Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 1 Pfarrer und 8 Presbyter/innen.

Das Presbyterium war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Bestandes der Mitglieder anwesend war.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Wortlaut des Beschlusses

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

- 6. Finanzangelegenheiten
- 6.1. Haushaltsplan 2013

Nach kurzer Einführung in den Haushaltsplan 2013 durch Frau Strebsam fasst das Presbyterium folgenden Beschluss:

Der Haushaltsplan 2013 wird in Einnahme und Ausgabe auf 898.500 € festgestellt.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig - mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:
gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt.

Lutherburg, den 13. September 2012



Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt. Bei persönlicher Beteiligung eines Mitglieds des Presbyteriums an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss Art. 67 KO beachtet werden. Dass das geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken.

Kohl, Pfr.
(Vorsitzender)